

SCHULVERTRAG

Vertragspartner

Zwischen dem Christlichen Jugenddorfwerk Deutschlands, gemeinnütziger e.V.
mit Sitz in Stuttgart, Postanschrift Teckstraße 23, 73061 Ebersbach

vertreten durch den/die SchulleiterIn der CJD Christophorusschulen Versmold

- CJD Christophorusschule – Gymnasium
- CJD Christophorusschule – Realschule
- CJD Christophorusschule – Hauptschule

und

_____ Name der Schülerin / des Schülers
_____ Geburtsdatum
_____ Name der Eltern/ Erziehungsberechtigten
_____ Anschrift (Straße/PLZ/Ort)

wird folgender Schulvertrag geschlossen.

Präambel

Die CJD Christophorusschulen in Versmold sind staatlich anerkannte schulische Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft des Christlichen Jugenddorfwerkes Deutschlands e.V. (CJD).

Die CJD Christophorusschulen Versmold erfüllen ihren Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten. Das erfordert Übereinstimmung von Lehrern, Eltern/ Erziehungsberechtigten und Schülern in der Anerkennung der Zielsetzung und der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit sowie vertrauensvolles Zusammenwirken.

Das Ziel der CJD Christophorusschulen ist es, jungen Menschen zu helfen, die angestrebten schulischen Abschlüsse zu erreichen und sich in der Schulgemeinschaft zu einer selbstständigen Persönlichkeit zu entfalten. Die SchülerInnen sollen erfahren und lernen, was Mitverantwortung, Mitdenken und Mithandeln bedeutet. Dabei gilt als Richtschnur das christliche Menschenbild. Erziehung an unseren Schulen bedeutet ganzheitliche Förderung des Einzelnen.

Die CJD Christophorusschulen in Versmold nehmen SchülerInnen ohne Ansehen der Religion und Herkunft auf.

§ 1 Beginn des Vertrages

O.a. Schülerin bzw. Schüler besucht ab dem _____ die

- CJD Christophorusschule – Gymnasium
- CJD Christophorusschule – Realschule
- CJD Christophorusschule – Hauptschule

(1) **Aufnahme**

Aufnahme in die CJD Christophorusschule Vermold finden SchülerInnen, die die Reife und Eignung für die angebotene und gewählte Schulform mitbringen. Für die Aufnahme maßgebend sind die jeweils gültigen Bestimmungen des Landes Nordrhein–Westfalen. Seitens der CJD Christophorusschule entscheidet die Schulleiterin/ der Schulleiter über die Aufnahme.

(2) **Wirksamkeit des Vertrages**

Der Vertrag kommt nur dann wirksam zustande, wenn die Schülerin/der Schüler die Voraussetzung erfüllt, die aufgrund schulrechtlicher Bestimmungen des Landes Nordrhein–Westfalen für den Besuch der Schulform und der entsprechenden Jahrgangsstufe vorliegen.

(3) **Probezeit**

Die Aufnahme erfolgt zunächst auf Probe. Die ersten 6 Monate dieses Vertrages gelten als Probezeit. Während dieser Zeit können beide Vertragspartner den Vertrag jederzeit auflösen. Nach Ablauf der Probezeit gilt der Vertrag als geschlossen.

§ 2 Leistungen des CJD als Träger der CJD Christophorusschule

(1) **Schulbetrieb**

Der Schulträger schafft die Voraussetzungen für einen ordentlichen Schulbetrieb.

(2) **Schulabschlüsse**

Für den Übergang auf andere Schulen sowie für die jeweiligen Abschlüsse der einzelnen Schulform gelten die staatlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein–Westfalen. Die erreichten Schulabschlüsse entsprechen in allen Teilen den Abschlüssen an öffentlichen Schulen.

(3) **Ordnungsmaßnahmen**

Die Schule kann Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach der jeweils gültigen Disziplinarordnung anwenden. In schwerwiegenden Fällen kann der Schulvertrag gekündigt werden.

(4) **Haftung**

Die Haftung des Schulträgers für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Schulträger haftet nicht bei Verlust oder Beschädigung von persönlichen Gegenständen (z.B. Geldbörse, Bekleidung, Fahrrad, Kraftfahrzeuge oder Zubehör).

Die/der Schülerin/Schüler ist auf dem direkten Weg zur und von der Schule oder einem anderen Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet, und während des Schulbesuchs durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Diese erstreckt sich auf den Unterricht einschließlich der Pausen und andere schulische Veranstaltungen (z.B. Schulgottesdienste, Ausflüge, Betriebsbesichtigungen, Gemeinschaftsveranstaltungen).

§ 3 Pflichten des Schülers bzw. der Schülerin

(1) **Religionsunterricht**

An den CJD Christophorusschulen besteht für alle SchülerInnen die Verpflichtung zur Teilnahme am Religionsunterricht. Die Teilnahme am Religionsunterricht ist versetzungsrelevant. Eine Abmeldung ist auch bei Religionsmündigkeit der Schülerin/des Schülers nicht möglich.

- (2) **Schulordnung**
Für die CJD Christophorusschulen gilt die jeweils gültige Schulordnung der einzelnen CJD Christophorusschule. Mit Unterzeichnung der Anmeldung wird die jeweils gültige Schulordnung anerkannt.
- (3) **Schulveranstaltungen**
Besondere Schulveranstaltungen wie zum Beispiel Schulfeste, Projektstage, Wandertage, Exkursionen, Theater- und Konzertbesuche, Klassen- und Jahrgangsstufenfahrten sind Bestandteil der schulpädagogischen Arbeit und daher für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Über begründete Ausnahmen der Teilnahme an besonderen Schulveranstaltungen entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter auf schriftlichen Antrag der Eltern/ Erziehungsberechtigten.
- (4) **Mitwirkung der Schülerin/ des Schülers – Elternmitwirkung**
Die jeweilige Schule wünscht und fördert die Mitarbeit der SchülerInnen in der Schülervertretung und die Mitarbeit der Eltern/ Erziehungsberechtigten. Die Mitwirkung in Schulangelegenheiten regelt sich analog der CJD Schulverfassung.
- (5) **Haftung**
Die Eltern/ Erziehungsberechtigten haften neben der/dem Schülerin/Schüler für die von ihr/ihm verursachten Personen- und Sachschäden nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.
- (6) **Volljährigkeit der Schülerin/ des Schülers**
Bei Erreichen der Volljährigkeit tritt die/der volljährige Schülerin/Schüler ohne eigenhändige Unterschrift in Nachfolge dem Schulvertrag bei.
Die Eltern/ Erziehungsberechtigten der/des volljährigen Schülerin/Schülers bleiben weiterhin Vertragspartner; ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich unter Berücksichtigung der Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers.

§ 4 Schülerfahrtverkehr/ Lernmittel

- (1) **Schülerfahrtverkehr**
Für den Schülerfahrtverkehr gelten die jeweils gültigen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) **Lernmittel**
Für die Lernmittel gelten die jeweils gültigen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 5 Schulgeld/ Materialkosten

- (1) **Schulgeld**
An den CJD Christophorusschulen Versmold wird gemäß der derzeit gültigen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen kein Schulgeld erhoben. Über eine gesetzliche Änderung und deren Auswirkungen werden die Eltern/ Erziehungsberechtigten rechtzeitig informiert.
- (2) **Materialkosten**
Zwecks Erstattung von Materialkosten (z.B. Kopierkosten, Kosten für Werk- und Kunstmaterial) kann ein mit der Elternpflegschaft einvernehmlich vereinbarter Betrag erhoben werden.

§ 6 Beendigung des Vertrages

- (1) **Der Schulvertrag endet**
- mit der Entlassung der Schülerin/des Schülers nach Erreichen des Schulabschlusses,

- wenn die Schülerin/der Schüler gemäß der gültigen Ausbildungsverordnung (APO SI) und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe (APOGOST) des Landes Nordrhein-Westfalen die Schulform verlassen muss,
- durch Kündigung eines der Vertragschließenden.

(2) Das Vertragsverhältnis kann von den Vertragschließenden auch während des laufenden Schuljahres aus wichtigem Grund gekündigt werden:

- bei Schullaufbahnwechsel
- bei Umzug
- wenn die Schülerin/der Schüler oder die Eltern/ Erziehungsberechtigten sich in Gegensatz zum Bildungs- und Erziehungsziel der Schule und des Schulträgers stellen und Bemühungen um Änderung ihrer Haltung unzugänglich bleibt bzw. bleiben.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen des Vertrages

- Alle Änderungen bei der Anschrift oder beim Sorgerecht teilen die Eltern/ Erziehungsberechtigten der Schule umgehend mit.
- Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht geschlossen worden. Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

(2) Erlaubnis zur Veröffentlichung

Ich/wir geben meine/unsere unwiderrufliche Einwilligung dazu, dass allgemeine Fotos von schulischen und sonstigen Veranstaltungen des CJD Vermolds mit meinem/ unserem Sohn // meiner/ unserer Tochter für die Pressearbeit und für Veröffentlichungen des CJD (Prospekte, Internetpräsentationen usw.) verwendet werden dürfen. Ein Entgelt hierfür ist seitens des CJD nicht zu bezahlen.

(3) Meinungsverschiedenheiten

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass Meinungsverschiedenheiten in Anwendung und Auslegung dieses Vertrages vertrauensvoll beigelegt werden sollen.

(4) Anlagen zum Vertrag

Weiterer Bestandteil des Vertrages sind bei

- Besuch des Musischen Zweiges (Kunst) der CJD Christophorusschule –Gymnasium Anlage 1
- FahrschülerInnen aus Nordrhein-Westfalen Anlage 3 a
- FahrschülerInnen aus Niedersachsen Anlage 3 b
- Auswärtige SchülerInnen Anlage 4

Vermold, im Januar 2009

Der Schulträger
Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands e.V.

Ich/wir erkennen o.a. Bedingungen für die
Beschulung unserer/s Tochter/Sohnes an.

Entsprechend der o.a. Bedingungen wird die
Beschulung der Schülerin/ des Schülers
sichergestellt.

(Ort, Datum)

Vermold,

Eltern/ Erziehungsberechtigte

Schulleiter/in

Schülerin/ Schüler

1. Exemplar – Eltern/ Erziehungsberechtigte
2. Exemplar – Schule